

**EW RANDA**  
**REGLEMENT**

Für die Abgabe elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 : Organisation des Elektrizitätswerkes
- Art. 2 : Anlagen des EW
- Art. 3 : Ordnung des Lieferverhältnisses
- Art. 4 : Voraussetzung für die Energielieferung
- Art. 5 : Regelmässigkeit der Energieabgabe
- Art. 6 : Technische Voraussetzungen der Energielieferung
- Art. 7 : An- Und Abmeldung
- Art. 8 : Anschluss an das Verteilernetz
- Art. 9 : Elektrische Raumheizung
- Art. 10 : Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung
- Art. 11 : Hausinstallationen und deren Kontrolle
- Art. 12 : Messeinrichtungen
- Art. 13 : Messung der Energie
- Art. 14 : Tarife
- Art. 15 : Rechnungsstellung und Zahlung
- Art. 16 : Einstellung der Energielieferung
- Art. 17 : Rekurse
- Art. 18 : Schlussbestimmungen

# REGLEMENT

## Für die Abgabe elektrischer Energie

### Art. 1 Organisation des Elektrizitätswerkes

1.1 Die Gemeinde Randa ist Eigentümerin des Verteilnetzes auf Gemeindegebiet. Die mit der Energieverteilung verbundenen Aufgaben sind dem Elektrizitätswerk (EW) übergeben, dessen Leitung beim Gemeinderat liegt. Zusätzlich besteht eine von dem Gemeinderat ernannte EW Kommission mit 3 – 5 Mitgliedern

1.2 Die Allgemeinen Ziele des EW sind:

- eine sichere und ausreichende Energieversorgung
- ein wirtschaftliches und günstiges Energieangebot
- eine umweltgerechte Energiepolitik mit der Förderung von Sparmassnahmen und Alternatiefenergien.

1.3 Installationen.  
Das EW führt je nach Personalbestand Installationen in eigenen Anlagen und für Dritte aus.

### Art. 2 Anlagen des Elektrizitätswerkes

Zum Umfang der Anlagen des EW Randa gehören:

- die Transformatorstationen,
- das Niederspannungsverteilstromnetz (Freileitungen und Kabel)
- die Mess- und Steuerapparate bei den Abonnenten

### Art. 3 Ordnung des Lieferverhältnisses

3.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk, hiernach „Werk“ genannt, und seinen Energiebezüglern, hiernach „Bezüglern“ genannt.

3.2 Der Anschluss an das Verteilnetz sowie der Bezug von Energie gelten als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

3.3 In besondern Fällen, z.B. für die Lieferung an Grossverbraucher, für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanschlüsse, Baustellen usw.) kann das Werk besondere Bedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

**Das Werk ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.**

#### Art. 4 Voraussetzung für die Energielieferung

Das Werk liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Es erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbraucher elektrische Energie gewährleistet ist.

#### Art. 5 Regelmässigkeit der Energieabgabe

5.1 Das Werk liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarife- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

5.2 Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Wasser, Eisgang, Schneefall, Wind, Lawinen, Störungen und Überlastungen im Netz,
- c) betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechungen im Vershubnetz,
- d) allgemeiner Energieknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinen Energieversorgung.
- e) grosser Netzbelastung, indem es gewisse Verbraucher wie Boiler, Heizungen, Waschmaschinen etc. kurzfristig sperrt.

Das Werk wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern in der Regel im Voraus angezeigt.

5.3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von Dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist. ( ENB Art. 7)

5.4 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

## Art. 6 Technische Voraussetzungen der Energielieferung

6.1 Das Werk setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbrauchs-Körper die Stromart, Spannung und Frequenz, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

6.2 Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

6.3 Der Bezüger darf die Energie nur zu dem im Tarif oder Energielieferungs-vertrag bestimmten Zweck verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 16.3 behandelt.

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

6.4 Das Werk Schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:

a) den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), den Werksvorschriften für das Oberwallis (WVOW), oder den eigenen Werksvorschriften nicht entsprechen.

b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen benachbarter Energiebezüger (insbesondere Radio- und Fernseh-Empfangsanlagen usw.), sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen.

c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des Werkes, gemäss eidg. Starkstrom-Verordnung, ist.

6.5 Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zu Lasten des verursachenden Bezügers alle besondern technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern.

Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk bestimmt.

6.6 Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

#### Art. 7 An- und Abmeldung

7.1 Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich vom Installateur an das Werk zu richten, unter Benutzung der bei diesem erhältlichen Formulare. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

7.2 Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an das Werk zu richten.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend vom Netz abgetrennten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

7.3 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und der Adresse des neuen Besitzers rechtzeitig schriftlich zu melden. Ebenso muss dem Werk jeder Wohnungswechsel gemeldet werden. Diese Mitteilung ist Sache des wegziehenden Mieters und muss mindestens 1 Woche vor dem Wechsel erfolgen.

7.4 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindesten einer Woche schriftlich gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

7.5 Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von Leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Eigentümer gegenüber dem Werk haftbar.

7.6 Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener elektrischer Geräte oder Anlageteile wird nicht als Grund für die Lösung des Bezügerverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der Vertraglichen Gebühren anerkannt. Die Abtrennung vom Netz erfolgt für eine Dauer von mindestens einem Jahr.

## Art. 8 Anschluss an das Verteilnetz

8.1 Der Anschluss neuer Bauten an das Verteilnetz des Werkes sowie Allfällige Änderungen bestehender Anschlüsse erfolgen gemäss den Anschlussbedingungen für Abonnenten (AfA).

8.2 Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilung aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch das Werk oder durch von ihm Beauftragte.

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Anschlussort, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. Der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

8.3 Das Werk erstellt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörende Gebäude gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

8.4 Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, unbekümmert um geleistete Entschädigungen oder Garantien, von diesem Anschluss aus weitere Energiebezüger zu bedienen.

8.5 Die Grundeigentümer erteilen dem Werk nach den üblichen Ansätzen das Durchleitungsrecht für Kabel- und Freileitungen im Versorgungsgebiet des Werkes, auch wenn diese andern Bezügern dienen. Das Verlegen von Kabeln und das Stellen von Stangen haben im Privateigentum mit der erforderlichen Sorgfalt zu geschehen. Für nachweisbare Schäden infolge von Leitungsverlegungen haftet das Werk.

8.6 Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilernetz, sowie die Erweiterung bestehender Anlagen Kostenbeiträge. Kabelgraben, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten sind vom Bauherrn zu seinen Lasten nach den Weisungen des Werkes auszuführen.

8.7 Falls eine Verstärkung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hiefür sinngemäss die für Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.

8.9 Verursacht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das Werk übernimmt einen Teil der Kosten, sofern daraus eine wesentliche Erhöhung des Umsatzes oder eine namhafte Verbesserung der Werksanlagen resultiert.

Wünscht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so trägt es die Kosten dieser Anschlussänderung.

Wenn das Werk in einem Quartier generell Freileitungsanschlüsse durch Kabel ersetzt, so hat der Bezüger bzw. Hauseigentümer die Anpassung der Hausinstallation zu übernehmen.

8.10 Wenn zur Belieferung eines Objektes die Erstellung einer Transformatorstation nötig ist, so hat der Hauseigentümer zusätzlich zur Anschlussgebühr den erforderlichen Raum (Platz) für diese Station kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem Werk ein Baurecht im Sinne von Art. 779 ff ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Standort der Transformatoren wird vom Werk und dem Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

8.11 Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation sind die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers ( NIV Art. 2)

## Art. 9 Elektrische Raumheizung

9.1 Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der elektrischen Energie Wird die Bewilligung von elektrischen Heizungen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht. (Bedingungen für den Anschluss von elektrischen Raumheizungen.) Zwecks Verminderung der maximalen Netzbelastung kann das Werk die Heizungen zeitweise sperren, sowie die Aufladung der Speicherheizungen auf die Nacht beschränken.

9.2 das Werk ist berechtigt, für den Anschluss von elektrischen Heizungen Gebühren zu erheben.

9.3 Für die Wärmeisolation von elektrisch beheizten Gebäuden gelten die Vorschriften gemäss Energiespargesetz und dem Gemeindereglement zum Energiespargesetz.

## Art. 10 Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung

- 10.1 Das erstellen und betreiben der öffentlichen Beleuchtung ist Aufgabe der Gemeinde. (ENB Art. 6 / ENV Art. 12)
- 10.2 Die Beleuchtungsanlagen werden vom Werk auf Kosten der Gemeinde erstellt und unterhalten, und bleiben aber Eigentum der Gemeinde.
- 10.3 Das Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

## Art. 11 Hausinstallationen und deren Kontrolle

- 11.1 Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche gemäss der Verordnung über el. Niederspannungsinstallationen im Besitz einer Bewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 11.2 Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern sind durch den Installateur schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.
- 11.3 Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes und des Schweiz. elektrotechnischen Vereins (SEV) und den Werkvorschriften für das Oberwallis (WVOW) sowie den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.
- 11.4 Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.
- 11.5 Das Werk oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen periodisch durch. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.  
Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.
- 11.6 Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen

jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind Ihnen alle vorhandenen transportablen elektrischen Geräte vorzuweisen.

- 11.7 Die Kosten der Installationskontrolle bei Neuanlagen und der periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Werkes.  
Die Kosten der Nachkontrolle, die infolge mangelhafter Arbeiten des Installateurs notwendig sind, gehen zu dessen Lasten.

## Art 12 Messeinrichtungen

- 12.1 Die Messung des Energieverbrauches jedes Abonnenten, ausgenommen im Pauschaltarif, erfolgt mittels Zähler. Als „Abonnent“ gilt jede Messtelle, insbesondere auch der Allgemeinverbrauch bei Mehrfamilienhäusern.
- 12.2 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und von seinem Beauftragten montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.  
Die Installation der Messeinrichtungen gemäss den Werkvorschriften hat an einen geeigneten und dauernd zugänglichen Ort zu erfolgen.  
Die Kosten der Montage für Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Werkes.
- 12.3 Die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Tarifapparate sind im Tarif für die Lieferung der elektrischen Energie inbegriffen.
- 12.4 Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen; die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
- 12.5 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die unrechthabende Partei.

12.6 Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als nichtiggehend.

12.7 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

12.8 Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätszählern. Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.

### Art. 13 Messung der Energie

13.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer vom Werk bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden. Aus organisatorischen Gründen kann die Ablesung mit einer gewissen Toleranz gegenüber dem Solldatum erfolgen.

13.2 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 2 Jahren zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

13.3 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Kurzschluss, Erdschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

### Art. 14 Tarife

14.1 Die anwendbaren Tarife für die verschiedenen Bezügerkategorien werden von der Urversammlung beschlossen. Über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie entscheidet das Werk.

- 14.2 Die Strompreisänderungen des Zulieferanten nach dem 1.10.92 werden an die Bezüger weitergegeben. Bei den Arbeits und Leistungspreisen erfolgt eine direkte Erhöhung oder Herabsetzung bei den entsprechenden Bezügerkategorien, hingegen werden bei den Bezügerkategorien mit Grundtaxe die Veränderungen beim Leistungspreis verhältnismässig auf der Grundtaxe übertragen.
- 14.3 Die Periodische Anpassung an die Teuerung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

#### Art. 15 Rechnungstellung und Zahlung

- 15.1 Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden, Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.
- 15.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzüge zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen; nachher ist das Werk berechtigt den Bezüger zu betreiben und / oder die Energiezufuhr zu sperren. Für verspätete Zahlungen wird das EW einen Verzugszins in Rechnung stellen.
- 15.3 Pro Zähler (z.B. Allgemeinzähler ) wird nur eine Rechnung erstellt. Dem EW ist der Verwalter oder Verantwortliche für den Rechnungsempfang und die Bezahlung zu melden, wobei die einzelnen Bezüger gleichwohl solidarisch haften.
- 15.4 Bei Ferienwohnungen, Studios und von Saisoniers, bzw. Ganzjahresaufenthaltern benutzten Wohnungen wird der Energiebezug dem Eigentümer in Rechnung gestellt, der auch gegenüber dem Werk für die Zahlung haftet.
- 15.5 Das Werk ist berechtigt in begründeten Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen und Münzzähler einzubauen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Münzzählers gehen zu Lasten des Bezügers.
- 15.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtig gestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Atr. 13, Ziff. 13.2, Absatz 2. Reklamationen sind innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung schriftlich an das EW zu richten.
- 15.7 Wegen Beanstandungen der Energiemessung darf die Zahlung des unbestrittenen Rechnungsbetrages und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

## Art. 16 Einstellung der Energielieferung

- 16.1 Das Werk ist berechtigt, nach schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger
- a) Einrichtungen und Elektrogeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
  - b) Rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
  - c) Den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
  - d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
  - e) Den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.
- 16.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Elektrogeräte, die eine beträchtliche Personen- und Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 16.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seinen Vertreter, sowie widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
- 16.4 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger weder von der Zahlungspflicht für bereits bezogene Energie noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk, und begründet auch keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## Art. 17 Rekurse

Rekurse gegen die Entscheide des Gemeinderates sind innert 30 Tagen beim Staatsrat anzubringen.

## Art. 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Dieses Reglement wurde an der Urversammlung vom 5.4.1992 genehmigt, und tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.  
Es ersetzt alle früheren entsprechenden Reglemente und Richtlinien.
- 18.2 Der Gemeinderat ist berechtigt, die technischen Bestimmungen dieses Reglements unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten abzuändern oder zu ergänzen.

18.3 Zum Reglement gehören die folgenden Anhänge:

- Werkvorschriften ( WVOW )
- Tarife für die Lieferung elektrischer Energie
- Anschlussgebühren

18.4 Das Reglement, die Werkvorschriften, die Tarife und die Anschlussgebühren wurden vom Staatsrat am 08.07.1992 homologiert.